

Reglement über die Finanzierung der Fremdsprachigenseelsorge (Fremdsprachigenreglement)

vom 12. September 2017 (Stand 2. Juni 2020)

Der Administrationsrat

erlässt

in Ausführung von Art. 3 und 4 des Dekrets über die Förderung und Finanzierung der Fremdsprachigenseelsorge (Fremdsprachigendekret) vom 16. November 2004 als Reglement:

Art. 1 *Migrationsgemeinschaften*

¹ Für die Erfüllung der Pastoral führt und finanziert der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen unter Berücksichtigung von Art. 7 des Fremdsprachigendekrets Dienststellen¹ für folgende Migrationsgemeinschaften und Angebote:

- a) Italienisch Sprechende mit den Standorten in St.Gallen, Wil, Rapperswil-Jona und Marbach;
- b) Kroatisch Sprechende mit Standort in St.Gallen;
- c) Spanisch Sprechende mit Standort in St.Gallen;
- d) ...*
- e) Polnisch Sprechende mit Standort in Mörschwil;
- f) Gottesdienst für Englisch Sprechende in St.Gallen.

² Er beteiligt sich finanziell an folgenden überregional oder überkantonal organisierten Migrationsgemeinschaften:

- a) Albanisch Sprechende;
- b) Kroatisch Sprechende;
- c) Portugiesisch Sprechende.

Art. 2 *Aufgaben der Kirchgemeinde*

Die Bestimmungen für die Kirchgemeinden in Art. 3 des Dekrets werden wie folgt präzisiert:
Die Kirchgemeinde stellt den Migrationsgemeinschaften eine Kirche oder Kapelle für die Gottesdienste (soweit vorhanden mit Kultgegenständen und Kultusbedarf) zur Verfügung. Darin eingeschlossen sind auch die Personalaufwendungen, welche für den Betrieb der Kirche bzw. Kapelle notwendig sind (Sakristanendienste). Für die Pflege eines angemessenen Gemeindelebens stellt die Kirchgemeinde kirchgemeindeeigene Räumlichkeiten zur Mitbenützung unentgeltlich zur Verfügung. Es gelten dabei die örtlichen Rahmenbedingungen der Kirchgemeinden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Migrationsgemeinschaften gleichberechtigte und integrale Teile der kirchlichen Gemeinschaft sind.

¹ Büro und Anlaufstelle.

Art. 3 Budget und Rechnung

¹ Der Administrationsrat genehmigt jährlich das Budget² und die Rechnung und legt auf Antrag der Kommission³ den Stellenplan fest.

² ...*

Art. 4 Anstellung

¹ Die Kommission stellt die Seelsorgenden aufgrund der Beauftragung des Bischofs an. Die Anstellung des übrigen Personals (Missionshilfen, Sekretariatsangestellte, Kirchenmusiker, Haushaltshilfen etc.) erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Migrationsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Kommission.

² Die Anstellung der Mitarbeitenden einer Migrationsgemeinschaft erfolgt formell durch den Administrationsrat auf Antrag der Kommission.

Art. 5 Finanzierung

¹ Der Katholische Konfessionsteil finanziert die Migrationsgemeinschaften und führt die Rechnung.

² Er finanziert den gesamten Personal- und Sachaufwand der Migrationsgemeinschaften, ausgenommen der Pflichten der Kirchgemeinden gemäss Art. 2 dieses Reglements.

³ Die Kosten werden gemäss Art. 7 des Dekrets auf die Kirchgemeinden aufgeteilt.

Art. 6 Abrechnung

¹ Die einzelnen Budgetkredite müssen abgerechnet werden. Der Leiter der Migrationsgemeinschaft hat seine Auslagen zu belegen. Er erhält einen im Budget festgelegten Pastorationsbeitrag als Pauschale, die er nicht ausweisen muss.

Art. 7 Spesenvergütung

¹ Für einzelne Budgetpositionen können mit dem Leiter der Migrationsgemeinschaft und dem Seelsorgepersonal Pauschalen vereinbart werden.

² Die Leiter der Migrationsgemeinschaft erhalten eine pauschale Fahrspesenvergütung ausbezahlt (max. Fr. 9'000.– jährlich). Darin enthalten sind die Autoamortisation, Betriebskosten, Versicherung sowie Spesen für den öffentlichen Verkehr.

³ Die Kommission kann für die Anschaffung eines Fahrzeugs unverzinsliche Darlehen gewähren und Rückzahlungsraten festlegen.

Art. 8 Kollekte

¹ Die Kollekten werden nicht in die Rechnung der Migrationsgemeinschaft einbezogen. Ihre Verwendung und Verwaltung liegt beim Leiter der Migrationsgemeinschaft bzw. werden vom Bischof festgelegt (Pflichtkollekte).

Art. 9 Dienstwohnung

¹ Die Dienstwohnung des Leiters der Migrationsgemeinschaft wird mit Fr. 9'000.– jährlich finanziert und wird als Lohnbestandteil deklariert.

Art. 10 Verständigung

¹ Der Leiter der Migrationsgemeinschaft und die Mitarbeitenden erreichen die sprachlichen Mindestanforderungen gemäss Vorgaben des Migrationsamts, damit sie sich in deutscher Sprache verständigen können.

² Der Katholische Konfessionsteil beteiligt sich an den Weiterbildungskosten für Sprachkurse.

² Kontogruppe 244 «Anderssprachigenseelsorge» des Katholischen Konfessionsteils.

³ Art. 5 des Fremdsprachigendekrets.

Art. 11 Austausch

¹ Die Kommission, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, kommt mindestens einmal im Jahr mit dem Leiter der Migrationsgemeinschaft zusammen und berät mit ihm das Budget und die Rechnung.

Art. 12 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12.09.2017	01.01.2018
Art. 1, Abs. 1, d)	aufgehoben	02.06.2020	01.01.2020
Art. 3, Abs. 2	aufgehoben	02.06.2020	01.01.2020

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
12.09.2017	01.01.2018	Erlass	Grunderlass
02.06.2020	01.01.2020	Art. 1, Abs. 1, d)	aufgehoben
02.06.2020	01.01.2020	Art. 3, Abs. 2	aufgehoben